

Die innere Organisation der Hochschulmedizin

Akad. Rätin Dr. Silvia Pernice-Warnke, LL.M.

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität zu Köln



Kooperationsmodell



Quelle: Wissenschaftsrat



Integrationsmodell



Quelle: Wissenschaftsrat



MHH

Präsidium/Vorstand

Vorstandsmitglied Ressort Forschung und Lehre

Vorstandsmitglied Ressort Krankenversorgung

Vorstandsmitglied Ressort Wirtschaftsführung und Administration

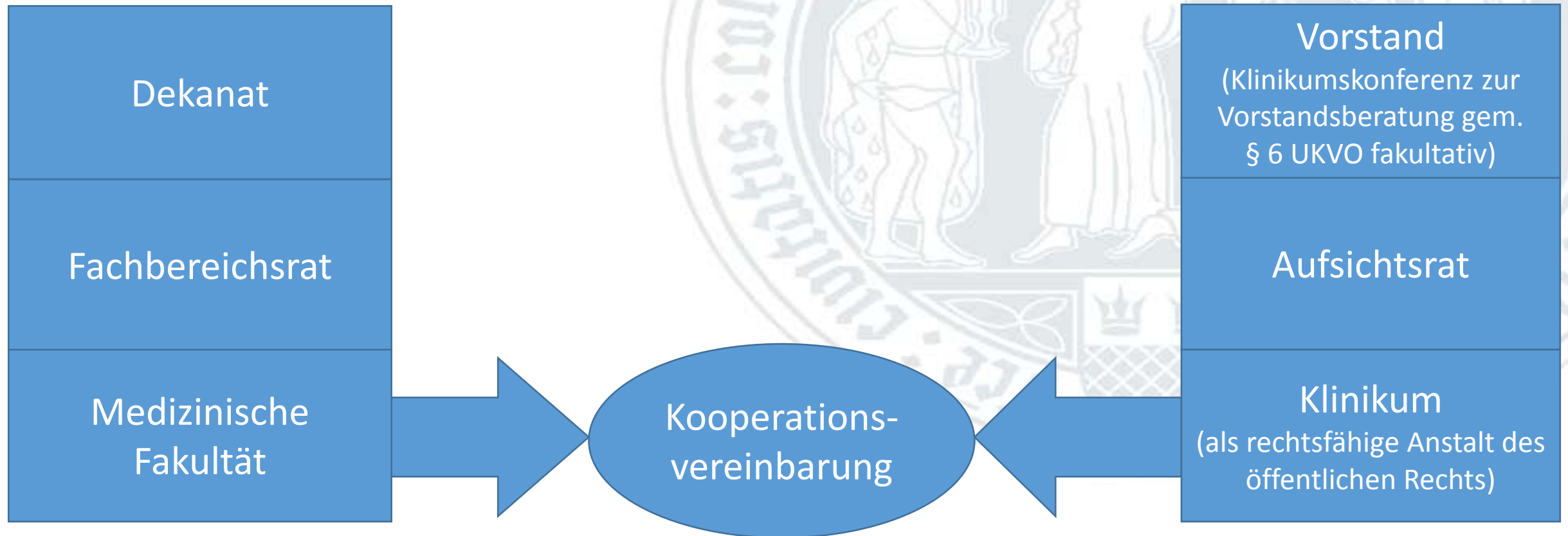
Senat

Hochschulrat

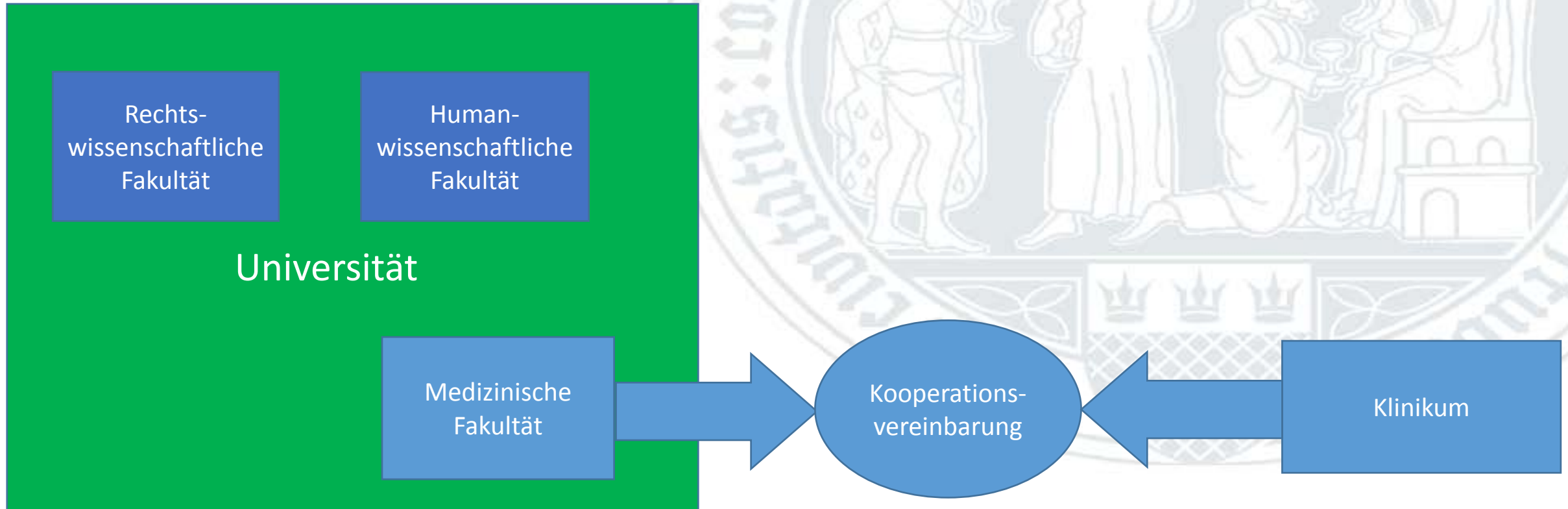
Klinikkonferenz



Kooperationsmodell NRW



Kooperationsmodell NRW



Quelle: IGES



Zuständigkeit des Senats

§ 22 Abs. 1 HG NRW

- Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats
- Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt
- Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1
- Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen
- Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind



Organe des Fachbereichs Medizin

Dekanat, § 31 Abs. 2 HG NRW

- Dekan
- Geschäftsführer
- durch die Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekanen
- Ärztlicher Direktor und Kaufmännischer Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme (falls Ärztlicher Direktor Mitglied der Universität, stimmberechtigt)

Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats und soll hauptberuflich tätig sein. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt seine Stimme den Ausschlag. Zum Geschäftsführer kann auf Vorschlag des Dekans für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

Fachbereichsrat, §§ 28 Abs. 2, 3, 11 HG NRW

- Stimmberechtigt: 15 Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 (Hochschullehrer, akad. Mitarbeiter, MTV, Studierende) nach Maßgabe der Grundordnung
- Nichtstimmberechtigt: Dekan, Prodekan, im Fall des § 27 Absatz 6 das Dekanat



Zuständigkeit des Fachbereichsrats Medizin

§ 31 Abs. 3 HG NRW

- Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum
- Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums
- Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38
- Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung
- Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung



Organe des Universitätsklinikums

Vorstand, § 31a Abs. 5 HG NRW:

- die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
- die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin und
- die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehört.

Aufsichtsrat, § 31a Abs. 4 HG NRW:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und des Finanzministeriums,
2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.



Dienende Funktion des Universitätsklinikums, Freiheit von Forschung und Lehre

§ 31a Abs. 1 S. 1 HG NRW, § 2 Abs. 1 S. 1 UKVO

Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre.

§ 2 Abs. 3 S. 1 UKVO

Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 16) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz.

§ 31a Abs. 1 S. 5 HG NRW, § 2 Abs. 3 S. 2 UKVO

Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

§ 31a Abs. 1 S. 3 HG NRW, § 2 Abs. 1 S. 3 UKVO

Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre.



Einvernehmen

§ 2 Abs. 3 S. 3 UKVO

Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist.

§ 31 Abs. 1 HG NRW

Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.



Die innere Organisation der Hochschulmedizin

Akad. Rätin Dr. Silvia Pernice-Warnke, LL.M.

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität zu Köln

